



Vorschläge der Stadtwerke München GmbH für die Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164

Lobbyregisternummer (national): R000611

Transparenzregisternummer (EU): 17284292859-45

Inhalt

1. Grundsätzliche SWM-Position zum digitalen Messen und Steuern.....	3
2. Haltefrist für intelligente Messsysteme (§ 5 Abs.1 MsbG).....	3
3. Auswahlrecht des Anschlussnehmers (Bündelangebote) / Wasser aus den Bündelangeboten herausnehmen (§6 MsbG).....	3
4. Messstellenbetrieb (§ 3 MsbG) und Messstelle (§ 8 MsbG)	4
5. Allgemeine Anforderungen an Messsysteme; Verordnungsermächtigung (§ 19 Absatz 2 MsbG).....	4
6. Wirtschaftlichkeit und Anpassung der Preisobergrenzen (§ 30 und 32 MsbG) / Anpassung der POG für moderne Messeinrichtungen	5
7. Verlängerung agiler Rollout (§ 31 Absatz 1 MsbG)	5
8. Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers (§ 34 Absatz 1 Nr. 5 und 6 vs. § 34 Absatz 2 Nr. 2).....	6
9. Zusatzleistungen bei Rollout, § 34 MsbG (Standard- und Zusatzleistungen), § 40 MsbG (Anbindungsverpflichtung).....	6
10. Resilienz der Energieversorgung und Schwarzfall (§ 34 Absatz 2 Nr. 8 MsbG).....	6
11. Standard- und Zusatzleistungen (§ 34 und 60 MsbG)	7
12. Informationsschreiben des MSB (§37 Abs.2 MsbG)	10
13. Terminanschreiben bei Zählerwechsel (§38 MsbG).....	11
14. Ausstattungsverpflichtung (§ 45 MsbG), in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2b MsbG	11
15. Ausstattungsverpflichtung (§ 45 MsbG), in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2b MsbG, § 9 EEG (Technische Vorgaben) § 12 Abs. 2b EnWG	11
16. Anerkennung von Nicht-Pflichteinbaufällen in den Rolloutquoten (§ 45 MsbG)	12
17. Echtzeitaufbereitung und Bereitstellung der Messwerte: API-Schnittstellen und Web-Portale zur automatisierten Messwertbereitstellung i. d. R. in 15 Minuten (§§ 61, 62 MsbG)	12
18. Erleichterungen im Rollout moderner Messtechnik, § 35 MessEV.....	13

Die Stadtwerke München legen im Folgenden ihre Vorschläge für Ergänzungen und Änderungen im Zuge der angekündigten MsbG-Novelle dar.

1. Grundsätzliche SWM-Position zum digitalen Messen und Steuern

Die Stadtwerke München sehen grundsätzlich die Notwendigkeit, das **digitale Messen und Steuern im deutschen Stromsystem einfacher, kostengünstiger und schneller umzusetzen**, insbesondere für die Vielzahl an Kleinanlagen im Niederspannungsbereich¹. Wir begrüßen daher auch das Ziel des Koalitionsvertrags, den Rollout von Smart Metern im Verteilernetz zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Konkret schlagen wir vor, neben intelligenten Messsystemen mit Smart Meter Gateway **weitere technische Lösungen für das digitale Messen und Steuern in Deutschland zuzulassen**. Wir sehen dabei für Tarifabrechnungen und Verbrauchstransparenz den **Einsatz von Smart Metern mit Basisfunktionalität** („Smart Meter Light“) als sinnvolle Ergänzung zu intelligenten Messsystemen an. Bei der Steuerung sind Cloud-Lösungen, die IoT-Kommunikation nutzen, eine mögliche Alternative. Wir sprechen uns für **einheitliche europäische Sicherheitsstandards** und eine **technologieoffene Regulatorik** aus, die Netzbetreibern mehr Freiheit und Flexibilität bei der Auswahl der situativ geeigneten technischen Lösungen einräumt. Dies gilt für jegliche Verbraucher und Erzeugungsanlagen. Wir sehen zudem einen vollständigen Smart Meter Rollout, der die Fernauslesbarkeit digitaler Zähler sicherstellt, als erstrebenswert an.

2. Verlängerung der Haltefrist für intelligente Messsysteme (§ 5 Abs.1 MsbG)

Das Recht des Anschlussnutzers, einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber beim Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen auszuwählen, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Einbau eines intelligenten Messsystems ausgeübt werden. Eine Haltefrist erachten wir als grundsätzlich sinnvoll. Jedoch halten wir **anstelle einer Haltefrist von 2 Jahren eine Haltefrist von 5 Jahren für angemessen**, da die primären Aufwände für die Ausstattung und Administration neben den laufenden OPEX der Messstelle erst wieder erwirtschaftet werden müssen. Sollte die Architektur und die Anforderungen von Gateway- und Messtechnik künftig vereinfacht werden und damit geringere OPEX und CAPEX verursachen, wäre auch eine kürzere Haltefrist vertretbar.

3. Auswahlrecht des Anschlussnehmers (Bündelangebote) / Wasser aus den Bündelangeboten herausnehmen (§6 MsbG)

Die im Zuge der letzten Novelle erfolgte Ausweitung des gebündelten Messstellenbetriebs um die Sparte Wasser lehnen wir ab. Bündelangebote im Rahmen des Liegenschaftsmodells nach § 6 MsbG ergeben erst Sinn, wenn sowohl die dahinterliegenden Gesetze, Verordnungen, Prozesse und Standards allgemein und sparten-spezifisch, v. a. außerhalb regulierter Sparten, definiert und angepasst wurden. In der Praxis haben wir festgestellt, dass weder die notwendigen Marktprozesse noch technische Regelwerke für einen liberalisierten Messstellenbetrieb der

¹ Vgl. [Positionspapier der Stadtwerke München GmbH zum digitalen Messen und Steuern](#) (05/2025).

Sparten Fernwärme und Wasser vorliegen. Auch die letzten Aktivitäten um die FFVAV und AVBFernwärmeV haben an diesem Missstand Zustand nichts verändert.

Bis zur abschließenden Klärung aller Rahmenbedingungen sollten Bündelangebote im Rahmen des Liegenschaftsmodells nach § 6 MsbG auf die vom EnWG umfassten Hauptmessungen der Sparten Strom und Gas begrenzt werden, ggfs. erweitert auf Leistungen im Bereich des Submeterings (bspw. Heizwärme). Darüber hinaus empfehlen wir aus Versorgungssicherheits- und Hygienegründen grundsätzlich **keine Ausweitung der berücksichtgbaren Sparten im Rahmen eines Bündelangebots nach § 6 MsbG auf die Hauptmessungen der Sparten Wasser und Fernwärme**. Insbesondere Wasser ist im Gegensatz zu den energetischen Lieferungen ein Lebensmittel und unterliegt höchsten Anforderungen. Der Zugang und ggf. sachkundige Umgang können zu weitreichenden gesundheitsschädlichen Kontaminationen führen. Daher ist eine Liberalisierung im Messwesen von Wasser nicht sachgerecht.

4. Messstellenbetrieb (§ 3 MsbG) und Messstelle (§ 8 MsbG)

Die im Zuge der letzten Gesetzesnovelle erfolgte Streichung der Wörter „beauftragten technischen Einrichtungen“ in § 3 Abs. 3 MsbG sollte insofern angepasst werden, dass lediglich das Wort „beauftragten“ gestrichen wird. Der MSB benötigt zur Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz oder Vertrag ggf. weitere technische Einrichtungen wie Zählerschankerweiterungen, Stromstoßrelais, Zusatzkomponenten zu Router, Modems, etc. Mit der erfolgten Streichung von „beauftragten technischen Einrichtungen“ wurde dem MSB die rechtliche Grundlage entzogen entsprechende Gerätschaften verbauen zu können. Daher ist § 3 Abs. 3 MsbG entsprechend abzuändern. Ebenso wie § 8 Abs. 1. Eine komplette Streichung kann dann in Betracht gezogen werden, wenn in der Definition der Messstelle alle für den Messstellenbetreiber technischen Einrichtungen enthalten sind.

§ 3 Absatz 3 MsbG sollte wie folgt geändert werden:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „technischen Einrichtungen einschließlich“ eingefügt.

§ 8 Absatz 1 MsbG sollte wie folgt geändert werden:

In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „sowie, soweit erforderlich, von“ durch die Wörter „, technischen Einrichtungen einschließlich“ ersetzt.

Alternativ: Anpassung § 2 Nr. 11:

Messstelle: die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- **und**, Kommunikationseinrichtungen **und notwendigen technischen Einrichtungen** zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und Steuerungsinformationen und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers,

5. Allgemeine Anforderungen an Messsysteme; Verordnungsermächtigung (§ 19 Absatz 2 MsbG)

Aus Sicht der Stadtwerke München sollte anstelle der genannten Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium des Innern und für Heimat) die Bundesnetzagentur ermächtigt werden, die notwendigen Sicherheitsanforderungen aufzustellen. Dies steht aus unserer Sicht im besseren Einklang mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit und Zuständigkeit der Regulierungsbehörden sowie zur Umsetzung entflechtungsrechtlicher Vorgaben im Energiebereich.

6. Wirtschaftlichkeit und Anpassung der Preisobergrenzen (§ 30 und 32 MsbG) / Anpassung der POG für moderne Messeinrichtungen

Grundsätzlich sehen wir es als zielführender für einen wirtschaftlichen Rollout an, wenn die technischen Vorgaben vereinfacht würden anstelle von regelmäßigen Preiserhöhungen. Für das geforderte Leistungspaket reichen auch die seit Januar 2025 erhöhten Preisobergrenzen nicht aus, da der technische Mehraufwand nicht entsprechend mit eingepreist ist. Aus unserer Sicht wäre eine Vereinfachung der Technik eine weitaus bessere Alternative.

Um in der aktuellen Situation eine Verbesserung für den Messstellenbetrieb zu erreichen, ist die in der letzten Gesetzesnovelle erfolgte Anpassung der Preisobergrenzen (§ 30 MsbG) ein positiver Schritt, da aktuell eine wirtschaftliche Unterdeckung in allen Einbaufallgruppen besteht. Dies wurde auch durch die Voruntersuchung zum Digitalisierungsbericht von EY und BET, die im Auftrag des BMWK erstellt wurde, bestätigt. Eine auskömmliche Anhebung der POG ist die Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit und den Erhalt der Leistungsfähigkeit von Messstellenbetreibern.

Die erfolgte Anpassung der Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen von 20 Euro auf 25 Euro p.a. entspricht jedoch nicht der Empfehlung aus dem Gutachten der EY und BET, welche sich für eine Preisobergrenze von 30 Euro jährlich aussprechen. Eine POG von 25 Euro spiegelt weder die gestiegenen Kosten, noch den erweiterten Leistungsumfangs der modernen Messeinrichtung wider. Eine Anhebung auf 30 Euro jährlich ist notwendig, um die wirtschaftliche Belastung der gMSB zu reduzieren und gleichzeitig die Ziele der Energiewende zu unterstützen.

Das Gutachten nach § 48 MsbG von EY & BET von 2024 hat klar aufgezeigt, dass auch die **Messentgelte für intelligente Messsysteme selbst für effiziente MSB nicht kostendeckend sind und daher angehoben werden sollten.** Aus Sicht der Stadtwerke München sollten weitere Prozessthemen, wie am Beispiel der sicheren Lieferkette für Smart Meter Gateways, vereinfacht werden, um **Komplexität und Kosten im Betrieb zu reduzieren.** Gleichzeitig sollte auch hier den Empfehlungen der Gutachten gefolgt werden und die **Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme angehoben werden.**

§ 32 Absatz 1 Satz 1 MsBG sollte wie folgt geändert werden:

- 1) Die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Absatz 3 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als ~~25~~ **30** Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. § 61 Absatz 3 gilt entsprechend

7. Verlängerung agiler Rollout (§ 31 Absatz 1 MsbG)

Die SWM sprechen sich für eine **Verlängerung des agilen Rollouts für die Steuerung von Ende 2025 auf Ende 2027** (Änderung in § 31 Abs. 1 MsbG) aus. Diese Verlängerung ist notwendig, um das Ausbauziel von 90% zu erreichen. Wir sehen weiterhin keinen massenprozestauglichen Rollout vor Mitte 2026, sodass das 90%-Ziel realistisch nicht erreicht werden kann.

§ 31 Absatz 1 MsBG sollte wie folgt geändert werden:

(1) Messstellenbetreiber können den Rollout nach § 30 Absatz 1 bis 3 im Bereich der Niederspannung bei Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden und bei Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 Kilowatt auch mit intelligenten Messsystemen beginnen, bei denen eine oder mehrere der folgenden Anwendungen jeweils nicht schon zum Zeitpunkt des Einbaus, sondern spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2025~~ **2027** durch ein Anwendungsupdate zur Verfügung gestellt werden können:

8. Unklarheiten bei Standard- und Zusatzleistungen des MSB (§ 34 Absatz 1 Nr. 5 und 6 vs. § 34 Absatz 2 Nr. 2)

Mit der Neufassung der Standard- und Zusatzleistung im Zuge der letzten Gesetzesnovelle (Solarspitzengesetz) wurde die Steuerung von ehemals §34 Abs. 2 in die Standardleistungen § 34 Abs. 1 integriert. Aus dem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, in welchen Fällen der MSB gem. § 34 Abs. 2 Nr. 2 Zusatzleistung oder Standardleistung zu erbringen hat und dementsprechend Entgelte verlangen darf. Hier bedarf es Klärung, welchen Umfang die Standardleistung im Rahmen der Aufwände des Anschlussnehmers umfasst.

9. Zusatzleistungen bei Rollout und zeitliche Vorgaben (§ 34, § 40 MsbG)

Zusatzleistungen über § 34 Absatz 1 MsbG hinaus erhöhen die Anforderungen an den Rollout intelligenter Messsysteme (iMSys). Vor allem die Vorgabe verbindlicher Daten der Verfügbarkeit einzelner Zusatzleistungen, wie wir es bspw. beim „iMSys Gas auf Kundenwunsch“ ab 01.06.2026 nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 oder der Anbindungsverpflichtung Gas RLM ab 2028 entsprechend § 40 MsbG sehen, führen gezwungenermaßen zu einem Fokus-Shift im Rollout. Viele der Zusatzleistungen sind branchenweit noch nicht gelebt, sind nicht aufwandsarm in die jeweilige bestehende Infrastruktur und Prozesse integrierbar und bedingen damit Entwicklungsaufwand. Eine Kopplung der Zusatzleistungen an die technische Machbarkeit oder Deklaration als „optional“, weg von strikten Daten, wäre wünschenswert und würde der Fokussierung im Rollout dienen.

Anstatt strikte Vorgaben bzgl. Zusatzleistungen zu setzen, die wichtige Projekte verzögern könnten, sollte mehr Flexibilität gegeben werden, damit die begrenzten Ressourcen Rollout-gerecht eingesetzt werden können.

10. Resilienz der Energieversorgung und Schwarzfall (§ 34 Absatz 2 Nr. 8 MsbG)

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) und Verteilnetzbetreiber (VNB) begrüßen wir Initiativen zur Steigerung der Resilienz der Energieversorgung. Unter Resilienz wird in diesem Zusammenhang die Widerstandsfähigkeit des Stromsystems gegen innere und äußere Störfaktoren verstanden und die Fähigkeit, trotz dieser Einwirkungen die Stabilität und Verfügbarkeit zu gewährleisten. Hierzu ist ein abgestimmtes System aus Datenanbindung, Steuerung, einschließlich dem Verhalten der zu steuernden Anlagen notwendig.

Eine schwarzfallfeste Telekommunikation-Anbindung ist für die Resilienz der Energieversorgung nicht erforderlich und sogar kritisch zu sehen, da mit dem Fokus auf Schwarzfallfestigkeit bei einem Schwarzfall nach Ablauf der gesicherten schwarzfallfesten

Zeitspanne ein undefinierter Zustand entstehen würde. Auch in anderen europäischen Ländern findet sich keine derartige Anforderung. Die Forderung fand sich allerdings im Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG des BMWK sowie in der aktuellen Gesetzesfassung (§ 34 MsbG). Belegte technische Gründe wie auch fundierte Kosten-Nutzen-Vergleiche liegen derzeit für eine derartige Forderung nicht vor.

Kritisch ist aus heutiger Sicht zudem, dass zum einen das Verhalten der Kundenanlage (definiertes Schwarzstartverhalten der Kundenanlage) nicht festgeschrieben wird und andererseits eine schwarzfallfeste TK-Verbindung ausschließlich und flächendeckend für alle Anwendungsfälle nur mit dem 450-MHz-Netz bzw. über das Serviceangebot der 450connect GmbH realisiert werden könnte. Auch wenn wir das 450-MHz-Netz als **mögliche** Kommunikationslösung ansehen, kritisieren wir den fehlenden Wettbewerb, der durch nicht erforderliche hohe technische Anforderungen wie der Schwarzfallfestigkeit resultieren würde.

Die Forderung nach einer schwarzfallfesten TK-Strecke impliziert die Notwendigkeit einer teuren und wartungsintensiven Batterie-Pufferung am Kundenstandort. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) sowie das SMGW greifen auf Computertechnik zurück, die im Falle eines Netzausfalls einen Boot-Vorgang durchlaufen muss, bevor sie wieder funktionsfähig ist. Die Zeitspanne für die Rückkehr zur Funktionalität der TK-Strecke, inklusive des TK-Core Netzes, entspricht etwa der Boot-Zeit der SteuVE bzw. SMGWs. Eine batteriegepufferte Schwarzfallfestigkeit der TK-Strecke einschließlich des TK-Core Netzes und damit auch dieser Geräte würde daher keinen zusätzlichen Funktionsgewinn bringen. Andererseits ist zur Steigerung der Robustheit die Festschreibung eines definierten Start-Zustandes der zu steuernden Kundenanlage bei einem Schwarzstart wichtig und würde eine allgemeine und dauerhafte gesteigerte Robustheit bewirken.

Aus den aufgeführten Gründen sprechen wir uns weiterhin für eine Streichung von §34 Absatz 2 Nr. 8 MsbG aus. Die darin enthaltene Forderung ist aus Sicht der SWM überflüssig und kostenschädlich für den weiteren Rollout.

§ 34 Absatz 2 Nr. 8 MsBG sollte ersatzlos gestrichen werden

11. Standard- und Zusatzleistungen (§ 34 und 60 MsbG)

Die vorgesehenen Standard- und Zusatzleistungen beinhalten für Verteilnetzbetreiber und Messstellenbetreiber ein Leistungspaket, für dessen Erfüllung die bestehenden Preisobergrenzen nicht ausreichend sind, da der technische Mehraufwand nicht entsprechend mit eingepreist ist. Die SWM sprechen sich daher an einigen Stellen für schlankere Anforderungen aus. In beiden Absätzen von §34 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 MsbG sollte eindeutiger dargestellt werden, dass die Verantwortung für die Verkabelung des MSB bei der FNN Steuerbox endet.

§ 34 Absatz 1 Nummer 5 und § 34 Absatz 2 Nummer 2: Verpflichtender Einbau Steuereinrichtung & SMGW

§ 34 Abs. 1

(1) Beim Messstellenbetrieb nach § 3 mit intelligenten Messsystemen und, soweit gesetzlich vorgesehen, mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt sind folgende Leistungen Standardleistungen:

Nr. 5.

der Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt einschließlich, soweit erforderlich, ihrer informationstechnischen Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an zum Ausstattungszeitpunkt vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, Anlagen oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen, sowie der Konfiguration und Parametrierung des Smart-Meter-Gateways und der Steuerungseinrichtung, **wobei die Anbindungsverpflichtung die Herstellung der Kommunikationsverbindung zur Steuerungseinrichtung am Zählerplatz beziehungsweise am Hausanschlussraum umfasst, nicht jedoch etwaige Vorbereitungsmaßnahmen in der Kundenanlage, etwa die Verlegung von Datenkabeln bis zum Hausanschlussraum**

(2) Zum Messstellenbetrieb gehören auch die diskriminierungsfrei anzubietenden Leistungen des Messstellenbetreibers, die über die Standardleistungen nach Absatz 1 hinausgehen (Zusatzleistungen). Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer können für sich oder ihre Kunden folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen:

Nr. 2. die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen, **wobei die Anbindungsverpflichtung die Herstellung der Kommunikationsverbindung zur Steuerungseinrichtung am Zählerplatz beziehungsweise am Hausanschlussraum umfasst, nicht jedoch etwaige Vorbereitungsmaßnahmen in der Kundenanlage, etwa die Verlegung von Datenkabeln bis zum Hausanschlussraum**

Die netzorientierte Steuerung und insbesondere das Enablement der Kundenstandorte wird zur Pflicht. Hierbei ist nicht klar, was gemeint und was zu tun ist - aus unserer Sicht ist die Installation von SMGW & Steuerbox ausreichend.

§ 34 Absatz 1 Nummer 6b

§ 34 Abs. 1

(1) Beim Messstellenbetrieb nach § 3 mit intelligenten Messsystemen und, soweit gesetzlich vorgesehen, mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt sind folgende Leistungen Standardleistungen:

(...)

Ziff. 6 zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes

a) (...)

~~b) über Buchstabe a hinausgehende erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes~~

Eine verpflichtende vorzeitige Ausstattung auf Anfrage innerhalb von 4 Monaten belastet ab einer gewissen Menge den Pflichtrollout und die vom Gesetzgeber priorisierten Ausstattungsfälle intelligenter Messsysteme. Es ist daher wichtig, diese Verpflichtung beispielsweise durch eine einfache Quotenregelung zu begrenzen, um die Rolloutziele nicht zu gefährden. Für die Sparte Gas besteht aktuell fast kein Interesse im Markt, da es im Wärmemarkt stark rückläufig ist. Daher sollte die Anbindung von Gaszählern und entsprechende Datenbereitstellung als freiwillige Zusatzleistung den Messstellenbetreibern überlassen werden und nicht verpflichtend vorgeschrieben werden. Ebenso sollte es keine Verpflichtung des Messstellenbetreibers für die Anbindung von Unterzählpunkten in der Kundenanlage an das Smart Meter Gateway geben. Bei entsprechendem Interesse und Geschäftsfällen wird eine Zahlungsbereitschaft bestehen und diese können als freiwillige Zusatzleistungen von Messstellenbetreibern im liberalisierten Markt angeboten werden, da auch jederzeit Wechsel des Messstellenbetreibers möglich sind.

§ 34 Absatz 2 Nummer 1 MsbG: Einbau auf Kundenwunsch:

~~1. ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, **insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 65 und 66 des Energiewirtschaftsgesetzes, ab dem 1. Juli 2026 auch an Zählpunkten der Sparte Gas innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung,**~~

Die häufigere Datenübertragung in 15-Minuten-Zyklen (anstelle der zuvor bestehenden 24h) ist in der derzeit eingesetzten Technik und Systemarchitektur nicht darstellbar. Neben der technischen Ertüchtigung des Backends für den Datenempfang und die Datenverarbeitung führt das massiv steigende Datenvolumen (Mobilfunk-Kosten) zu höheren Kosten. Derzeit existiert weder im gültigen Gesetz noch in den Standard- oder Zusatzleistung eine entsprechende Position, welche die Kosten entsprechend einpreist. Zudem sind die technischen Vorgaben aus unserer Sicht nicht kurzfristig erfüllbar.

§ 60 Absatz 3 Nummer 2: Übermittlung Last- und Zählerstandsgänge

(3) Zur Erfüllung seiner energiewirtschaftlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 übermittelt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der Anforderungen nach Absatz 2 und des § 52 Absatz 3 standardmäßig

2. dem Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator

a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, **auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich,** die Last- oder Zählerstandsgänge,

b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, ~~auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich~~, die Lastgänge,

c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 6 sowie § 67 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, ~~auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich~~, die Zählerstandsgänge,

d) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, ~~auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich~~, die Lastgänge,

e) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 6 sowie § 67 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, ~~auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich~~, die Zählerstandsgänge,

f) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmessung oder mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, ~~auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich~~, die Einspeise- oder Zählerstandsgänge,

g) bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen, die nicht von den Buchstaben a bis f erfasst sind, soweit möglich, monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die Zählerstandsgänge, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte

12. Informationsschreiben des MSB (§37 Abs.2 MsbG)

Durch die Vorgabe, dass Informationsschreiben des gMSB drei Monate vor Einbau eines iMSys zu erfolgen haben, verliert der gMSB deutlich an Flexibilität und somit an Geschwindigkeit. Ergeben sich kurzfristig Anwendungsfälle, für welche vorhandene iMSys verbaut werden könnten, ist dies aufgrund der langen Vorankündigungsfrist von drei Monaten nicht möglich. Wir bedauern daher, dass die Frist für das Informationsschreiben des Messstellenbetreibers nicht von drei Monaten auf sechs Wochen gekürzt wurde, so wie es im Referentenentwurf enthalten war. Wir empfehlen grundsätzlich einen **Wegfall der Vorankündigung mit der 3-Monatsfrist bzw. zumindest eine Verkürzung der Frist auf höchstens 6 Wochen**. Aus unserer Sicht sollte das **Informationsschreiben außerdem nur an den Anschlussnutzer** gerichtet werden müssen. Ein Schreiben sowohl an den Anschlussnutzer als auch an den Anschlussnehmer führt zu einer Doppelung und zusätzlichen Aufwänden, zudem liegen dem Messstellenbetreiber oftmals die benötigten Informationen über den Anschlussnehmer nicht vor.

§ 37 Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers:

(2) ~~Spätestens drei Monate~~ Vor der Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 oder mit einem intelligenten

Messsystem und einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 hat der grundzuständige Messstellenbetreiber den betroffenen Anschlussnutzer, **Anschlussnehmer**, Anlagenbetreiber sowie Messstellenbetreiber zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 sowie den Anschlussnutzer auf die erstmalige Möglichkeit zur Wahl des Messstellenbetreibers nach § 5 Absatz 1 Satz 2 zwei Jahre ab der Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem oder mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung hinzuweisen.

13. Terminanschreiben bei Zählerwechsel (§38 MsbG)

Die starre Frist von mind. zwei Wochen mit Angabe eines Ersatztermins verhindert eine flexible Disposition der einzubauenden intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen. Es sollte eine **Änderung auf „angemessene Frist“** erfolgen, so dass die Unternehmen kurzfristig auf Krankheiten, Ausfälle usw. reagieren können. Der Kunde hat immer die Möglichkeit auch nach Terminankündigung einen individuellen Termin zu vereinbaren.

§ 38 Zutrittsrecht:

Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist; für nach den §§ 5 oder 6 beauftragte Dritte gelten die individuellen vertraglichen Vereinbarungen. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss **mindestens zwei Wochen innerhalb einer angemessenen Frist** vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

14. Ausstattungsverpflichtung (§ 45 MsbG), in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2b MsbG

Der Rollout und die Fristen für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) erfordern, dass bestimmte Zielvorgaben erreicht werden. Aufgrund mangelnder systemischer Möglichkeiten und fehlender Fachkräfte können diese Anforderungen oft nicht in der benötigten Geschwindigkeit umgesetzt werden und erfordern mehr Zeit. Wenn es keine festen Fristen bzw. die Möglichkeit einer Fristverlängerung gäbe, wäre es einfacher, das Einbauziel zu erreichen, ohne andere Prozesse zu vernachlässigen.

Es sollte vermieden werden, andere wichtige Prozesse, wie den Ausbau erneuerbarer Energien nach dem EEG, zu stark einzuschränken. Stattdessen sollte eine ausgewogene Vorgehensweise angestrebt werden, die sowohl den Rollout der iMSys als auch andere zentrale Aufgaben im Energiebereich ermöglicht.

15. Ausstattungsverpflichtung (§ 45 MsbG), in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2b MsbG, § 9 EEG (Technische Vorgaben) § 12 Abs. 2b EnWG

Der Rollout der intelligenten Messsysteme (iMSys) bei EEG-Anlagen ist derzeit nur dann als Pflichteinbau anzuerkennen, wenn eine Steuerbox installiert wird. Derzeit ist es technisch nicht machbar, eine Steuerbox zu verbauen, was den Rollout erheblich hemmt. Es sollte den Messstellenbetreibern (MSB) überlassen werden, eine Anlage zunächst auf iMSys umzurüsten und die Steuerbox nachträglich zu installieren, sobald dies möglich ist.

Es sollte nicht notwendig sein, EEG-Anlagen zurückzuhalten, bis die Installation der Steuerbox möglich ist. Ein flexiblerer Ansatz würde den iMSys-Rollout umfassender und effizienter gestalten.

16. Anerkennung von Nicht-Pflichteinbaufällen in den Rolloutquoten (§ 45 MsbG)

Ursprünglich als Pflichteinbau ausgestattete Messstellen, die z. B. aufgrund von Energieeffizienzsteigerungen oder durch den nachträglichen Einbau einer Erzeugungsanlage unter die Verbrauchsgrenze für den Pflichteinbau rutschen, **sollten in der Ausstattungsquote anerkannt werden.**

Messstellen, die z. B. aufgrund einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einem iMSys und einer Steuerungseinrichtung auszustatten sind, sollten während des agilen Rollouts die Quote in 2026 einzahlen, auch wenn lediglich ein iMSys verbaut ist. Hier fehlt es an einer Regelung für die Steuerung am Netzanschluss als Standardleistung, für die anders als für die Steuerung als verpflichtende Zusatzleistung keine Regelung zur Ablehnung vorgesehen ist.

17. Echtzeitaufbereitung und Bereitstellung der Messwerte: API-Schnittstellen und Web-Portale zur automatisierten Messwertbereitstellung i. d. R. in 15 Minuten (§§ 61, 62 MsbG)

Die Priorisierung von Online- bzw. App-Lösungen bei der Bereitstellung von Daten für Anschlussnutzer und Anlagenbetreiber nach §§ 61 und 62 MsbG ist zu begrüßen. **Die kurze Bereitstellungszeit der Daten innerhalb 15 Minuten ist jedoch in der heutigen System- und Prozesswelt und den damit verbundenen TK- und Systemkosten schwierig umzusetzen und sollte auf 24 Stunden erhöht werden.**

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG IN § 61 ABS. 2 MSBG:

(2) Zur Einsichtnahme nach Absatz 1 sind die Informationen auf Anforderung des Anschlussnutzers standardmäßig unter Nutzung einer standardisierten Schnittstelle innerhalb von ~~15 Minuten~~ **24 Stunden** über eine Anwendung des Messstellenbetreibers für mobile Endgeräte, welche einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, zur Verfügung zu stellen. Alternativ, insbesondere sofern der Anschlussnutzer der Bereitstellung nach Satz 1 widerspricht, können die Informationen direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine vom Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes Einmalentgelt bereitgestellte lokale Anzeigeeinheit übermittelt werden, wobei die Informationen mindestens innerhalb von ~~15 Minuten~~ **24 Stunden** zur Verfügung zu stellen sind.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG IN § 62 ABS. 2 MSBG:

(2) Zur Einsichtnahme nach Absatz 1 sind die Informationen auf Anforderung des Anlagenbetreibers standardmäßig unter Nutzung einer standardisierten Schnittstelle innerhalb von ~~15 Minuten~~ **24 Stunden** über eine Anwendung des Messstellenbetreibers für mobile Endgeräte, welche einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, zur Verfügung zu stellen. Alternativ, insbesondere sofern der Anlagenbetreiber der Bereitstellung nach Satz 1 widerspricht, können die Informationen direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine vom Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes Einmalentgelt bereitgestellte lokale Anzeigeeinheit übermittelt werden, wobei die Informationen mindestens innerhalb von ~~15 Minuten~~ **24 Stunden** zur Verfügung zu stellen sind.

18. Erleichterungen im Rollout moderner Messtechnik, § 35 MessEV

Mit Einführung der MessEV Ende 2014 mit expliziten Vorgaben zur Verlängerung der Eichfrist im Stichprobenverfahren (§35 MessEV, Speziell Absatz 1) sowie durch teilweise kürzere Eichfristen (speziell Sparte Wasser) sind moderne, elektronische Zähler benachteiligt. Dies äußert sich in höherem Aufwand bei den Stichprobenprüfungen, vermehrten Zählerwechseln mit Bindung dringend benötigter Personalressourcen oder dem Festhalten an herkömmlicher, mechanischer Messtechnik, da diese kommerziell vorteilhafter ist. Dies behindert den Rollout moderner Zählertechnik und widerspricht somit den Zielen der Energiewende.

Vereinfachung des Stichprobenverfahrens auf den Stand von vor 2015 sowie einheitliche Eichfristen für mechanische und elektronische Messgeräte.